

Antragstellerin:  
juwi AG  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

## Windpark „Diehlo West“

Artenschutzbeitrag

Stand: Mai 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....1</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....1</b>
<b>1.2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....1</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen .....3</b>
<b>1.4</b>	<b>Untersuchungsraum.....3</b>
<b>1.5</b>	<b>Datengrundlage.....3</b>
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS .....3</b>
<b>3</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG.....4</b>
<b>4</b>	<b>BESTAND UND BETROFFENHEIT DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM VORKOMMENDEN EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN.....5</b>
<b>4.1</b>	<b>Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten .....6</b>
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....6
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....6
<b>4.2</b>	<b>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie..... 17</b>
<b>5</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN).....56</b>
<b>5.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....56</b>
<b>5.2</b>	<b>Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....56</b>
<b>5.3</b>	<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen..... Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSBESTÄNDE.....56</b>
<b>7</b>	<b>AUSNAHMEPRÜFUNG .....56</b>
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....57</b>
<b>9</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS.....58</b>
<b>9.1</b>	<b>Gesetze, Richtlinien und Verordnungen .....58</b>
<b>9.2</b>	<b>Unterlagen und Literatur.....58</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Relevanzprüfung</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

	SEITE
Tabelle 1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird .....6
Tabelle 2	Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird..... 17
Tabelle 3	Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz .....57

## ARTBLATTVERZEICHNIS

	SEITE
Artblatt 1	Baumbewohnende Fledermausarten .....9
Artblatt 2	Fledermausarten der Siedlungsbereiche..... 12
Artblatt 3	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )..... 15
Artblatt 4	Gehölzbrüter ..... 19
Artblatt 5	Bodenbrüter ..... 22
Artblatt 6	Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> )..... 24
Artblatt 7	Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) ..... 26
Artblatt 8	Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )..... 28
Artblatt 9	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )..... 30
Artblatt 10	Kranich ( <i>Grus grus</i> ) ..... 33
Artblatt 11	Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) ..... 35
Artblatt 12	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )..... 38
Artblatt 13	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )..... 40
Artblatt 14	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )..... 42
Artblatt 15	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )..... 45
Artblatt 16	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )..... 47
Artblatt 17	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )..... 50
Artblatt 18	Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )..... 52
Artblatt 19	Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> ) ..... 54

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma **juwi AG** plant die Errichtung von **zwei Windenergieanlagen** (WEA) im ehemaligen Windeignungsgebiet „Diehlo-Fünfeichen“ (WEG 38). Geplant ist der Anlagentyp Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 169,00 m und einer Leistung von 6,0 MW. Das Vorhabengebiet befindet sich im Land Brandenburg im Landkreis Oder-Spree. Es sind Flächen der Gemeinde Schlaubetal im Amt Schlaubetal (Ortsteil Fünfeichen) als Anlagenstandorte vorgesehen.

Aufgabe des Artenschutzbeitrags ist die Klärung der Frage, ob das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Einklang steht und, sollte dies nicht der Fall sein, ob sich für die in Rede stehenden Arten die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der*

*gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bislang nicht erlassen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die

Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB (Artenschutzbeitrag) erfolgt überwiegend unter Berücksichtigung der Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL 2018) sowie anderen Mustern und Hinweisen zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (z.B. BMVBS 2009, LBV-SH 2016, BSTMI 2018).

### 1.4 Untersuchungsraum

Das Vorhabengebiet befindet sich südwestlich von Eisenhüttenstadt im Landkreis Oder-Spree. Die geplanten zwei Anlagenstandorte liegen zwischen den Ortschaften **Diehlo** und **Fünfeichen**. Die Ortschaft Diehlo im Osten ist ein Ortsteil von Eisenhüttenstadt (Landkreis Oder-Spree) und Fünfeichen im Westen ist ein Ortsteil der Gemeinde Schlaubetal (Landkreis Oder-Spree). Große Teile des Untersuchungsraumes im 1.000-Radius sind mit Kiefernbeständen bewaldet und werden forstwirtschaftlich genutzt. Zudem finden sich einige Acker- und Grünlandflächen im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte.

Den faunistischen Kartierungen liegen unterschiedliche Gutachten aus den Jahren 2018 bis 2022 zu Grunde (vgl. Kapitel 1.5). Angaben zu den artspezifischen Untersuchungsräumen können den jeweiligen Gutachten als Teile der Antragsunterlagen entnommen werden.

### 1.5 Datengrundlage

Für die Bearbeitung des vorliegenden Fachbeitrags liegen verschiedene faunistische Untersuchungen und Gutachten vor:

- Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chiroptera) (MEP-Plan GmbH, 2022a)
- Faunistisches Gutachten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (MEP Plan GmbH 2022b)
- Faunistisches Gutachten Brutvögel (Aves) (MEP Plan GmbH 2022c)
- Ergänzende Untersuchungen Vögel (Aves) (MEP Plan GmbH 2018)
- Erfassung Höhlen- und Habitatbäume im Eingriffsbereich (MEP Plan GmbH 2022d)

Im Rahmen des Landschaftspflegerischem Begleitplans wurde zusätzlich eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Daneben liegen Grundlageninformationen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg und einschlägige Fachliteratur (u.a. MLUL 2018, LUA 2008, BFN 2019) vor.

## 2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

**Baubedingte** Auswirkungen sind prinzipiell durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Schadstoffemission im Umfeld der Bautätigkeiten anzunehmen.

**Anlagenbedingte** Wirkungen ergeben sich durch den dauerhaften Verlust von Biotop- und Lebensraumstrukturen aufgrund der Herstellung der Fundamente,

Kranstellflächen und Zuwegungen.

Die detaillierten Flächenangaben zu den verschiedenen **bau- und anlagebedingten** Wirkfaktoren des Vorhabens können dem Landschaftspflegerischem Begleitplan entnommen werden.

Prinzipiell kann sich für bestimmte störungsempfindliche Vogelarten (wie bspw. den Kranich) durch den Neubau einer Windkraftanlage eine neuartige Störungsqualität durch Rotationsbewegung bzw. Schattenwurf ergeben. Zudem können Vögel- und Fledermäuse an den drehenden Rotoren verunglücken. Diese **betriebsbedingten Projektwirkungen** sind vor allem für störungssensible Vogelarten sowie schlaggefährdete Vogel und Fledermausarten zu erwarten.

### 3 Relevanzprüfung

Für die Artenschutzprüfung wird zunächst eine Abschichtung der zu prüfenden Arten durchgeführt. Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, wobei die durch das Vorhaben bedingten Wirkprozesse zu berücksichtigen sind, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kapitel 2) nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

können von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Aus dieser Abschichtung ergibt sich eine Liste der in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (vgl. Tabelle 1). Die vollständige Relevanzprüfung mit dem heranzuziehenden Artenspektrum ist der Anlage 1 zu entnehmen. Das dort aufgeführte Artenspektrum leitet sich aus den in Brandenburg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten ab (vgl. MIL 2018, Anlage 3 und 4).

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen wurden, im betroffenen Naturraum keine Vorkommen besitzen bzw. dessen Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbestandliche Betroffenheit auslöst.

#### **4 Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten**

Für einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der europarechtlich geschützten Arten ist zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):**  
Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts oder Bestands im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):**  
Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen  
Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht vor,
  - wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden
  - und wenn diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Hinsichtlich betriebsbedingter Tötungen durch Kollision enthält § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG die Einschränkung, dass

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird,
  - und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):**  
Erhebliches Stören wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“ (MIL 2018). Eine Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden.

- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):**  
Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. fischottergerechte Durchlässe an Straßenunterführungen). Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen können vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Das heißt, dass die Maßnahmen nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten sind. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.

#### 4.1 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten

##### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in Brandenburg nachweislich auftretenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im betroffenen Naturraum nicht vor beziehungsweise besiedeln Lebensräume, die vom Vorhaben nicht beansprucht werden (vgl. Anlage 1).

##### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass für die meisten in Brandenburg vorkommenden und streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen ist. Zudem werden die Ergebnisse aus den Faunistischen Gutachten (vgl. Kapitel 1.3) berücksichtigt. Es ergibt sich somit nur für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten eine weitere Prüfrelevanz.

**Tabelle 1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird**

Art		RL BB <sup>1)</sup>	RL D	Vorkommen im UR	EHZ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	nachgewiesen	FV
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	nachgewiesen	U2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	nachgewiesen	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	nachgewiesen	U1

Art	RL BB <sup>1)</sup>	RL D	Vorkommen im UR	EHZ	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	potenziell	U2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	nachgewiesen	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	nachgewiesen	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	*	nachgewiesen	xx
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	nachgewiesen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	nachgewiesen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	?	*	nachgewiesen	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	nachgewiesen	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	nachgewiesen	FV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	nachgewiesen	U1
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	potentiell	U1
Zwergflödermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	nachgewiesen	FV
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)	<b>EHZ</b> Erhaltungszustand in Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020)			
<b>RL BB</b>	Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004, MUNR 1992)	FV günstig (favourable)			
0	ausgestorben oder verschollen	U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)			
1	vom Aussterben bedroht	U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)			
2	stark gefährdet	xx unbekannt			
3	gefährdet	<sup>1)</sup> Angaben des MUNR (1992) - stark veraltet			
4	potenziell gefährdet				
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion				
V	Arten der Vorwarnliste				
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt				
D	Daten defizitär				
*	ungefährdet				

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der vertiefend zu prüfenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In den Formblättern werden die Vorkommen im Untersuchungsraum als lokale Populationen beschrieben und bewertet, da der Begriff "Lokale Population" die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt. Insofern ist die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbal-argumentativ anhand der folgenden drei Kriterien:

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Darüber hinaus wird der Erhaltungszustand der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für ganz Brandenburg angegeben. Dieser kommt dann zum Tragen,

wenn eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann. Darauf erfolgt auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region Brandenburgs der Nachweis, dass der günstige (falls vorliegend) Erhaltungszustand der hier lebenden Populationen gewahrt bleibt.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region erfolgt der Nachweis, dass sich vorhabenbedingt dieser ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis zumindest nicht weiter verschlechtern wird und dass das zukünftige Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Der Erhaltungszustand (EHZ) der Arten auf biogeographischer Ebene wurde dreistufig bewertet (vgl. SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020):

- |                             |      |                          |
|-----------------------------|------|--------------------------|
| - favourable                | (FV) | günstig                  |
| - unfavourable - inadequate | (U1) | ungünstig - unzureichend |
| - unfavourable - bad        | (U2) | ungünstig – schlecht     |

### Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten

(Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)

#### Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL  
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Rote Liste Deutschland  
D-2  
 Rote Liste Brandenburg  
4-1

Einstufung des Erhaltungszustandes

- FV günstig/hervorragend  
 U1 ungünstig - unzureichend  
 U2 ungünstig - schlecht

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Bei den oben aufgeführten Fledermausarten handelt es sich um Tiere, die ihre Wochenstuben, Tages- oder Winterquartiere teils gänzlich oder bevorzugt in Bäumen beziehen.

Innerhalb ihrer Quartierumgebung (im Mittel 3-5 Kilometer) werden mehrere Höhlenbäume für häufige Wechsel (Parasitendruck in Höhlen) und Jagdgebiete genutzt. Einige Arten kommen zum Teil auch als Langstreckenzieher (z.B. Rauhautfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) aus Nord- und Osteuropa über Mitteleuropa.

Die Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens teils als empfindlich eingeschätzt, dies betrifft die Arten Großer und Kleiner Abendsegler sowie Rauhautfledermaus, welche sich in größeren Höhen bewegen (MUGV 2011) und nach Auswertung der Literatur und der Schlagopferdatei in Brandenburg als besonders schlaggefährdet einzustufen sind (vgl. Anlage 3 MUGV 2011).

Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von August bis zum Frühjahr. In der Regel werden die meisten Jungtiere (1-2) zwischen Ende Mai bis Mitte Juli geboren.

Die beschriebenen Arten sind in der Regel über ganz Brandenburg gleichmäßig verbreitet.

Hauptsächlich entstehen für die Arten Gefährdungen durch Änderungen in der Forst- und Landwirtschaft und damit einhergehenden Habitat- (Höhlenbäume, Jagdhabitats, zusammenhängende Gebiete) und Beutetierverlusten (Insektenschutzmittel).

Die Erhaltungszustände für Brandenburg sind für die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus mit „U1“ (ungünstig unzureichend) eingestuft. Lediglich für das Braune Langohr, die Fransen- sowie die Mückenfledermaus wurde ein günstiger Erhaltungszustand (FV) vergeben (vgl. SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die häufigsten nachgewiesenen Arten der Gruppe sind die Mückenfledermaus sowie die Gruppe der Nyctaloide (Abendsegler). Großer und Kleiner Abendsegler nutzen nachweislich den Untersuchungsraum als Wochenstube, Nahrungshabitate und Flugkorridore. Ebenso bei Individuen der Rauhautfledermaus konnten Zug- und Paarungsaktivitäten im Gebiet beobachtet werden. Diese haben aber einen weit geringeren Anteil in den Nachweisen.

Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität, sowie der fehlenden Möglichkeit zur genauen Eingrenzung der lokalen Populationen wird der EHZ der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten als „gut“ eingestuft.

### Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten

(Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus)

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

##### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

- Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen (V3)
- Erhalt von Höhlenbäumen (V2)

*Die baubedingte Rodung bzw. Fällung aller Bäume erfolgt außerhalb der Wochenstubenzeit. Zudem werden alle Bäume direkt vor der Fällung auf besetzte Fledermausquartiere untersucht. Insofern werden baubedingte Tötungen von Individuen in ihren Quartieren nicht erfolgen. Verluste durch den Betrieb der Baufahrzeuge können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich diese vergleichsweise langsam bewegen und dadurch rechtzeitig als Gefahrenquelle erkannt werden.*

*Einige der Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus) gehören zu den hochfliegenden Arten und sind nachweislich im Vergleich zu anderen Fledermausarten durch betriebsbedingte Kollisionen mit Windenergieanlagen am häufigsten betroffen (vgl. DÜRR 2020b). Aufgrund des Vorkommens schlaggefährdeter Fledermausarten werden Abschaltzeiten in für Fledermäuse sensiblen Nachtphasen für alle geplanten Windenergieanlagen festgelegt (vgl. Maßnahme V3). Somit kann die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen so weit reduziert werden, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch die geplanten Windenergieanlagen nicht erhöht wird.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

##### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

*Generell kann es durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) zu Störungen der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommen.*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>ASB</sub>)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Baubedingte Störungen der Fledermäuse sind nicht auszuschließen, wirken sich allerdings nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Aufgrund der lokal und zeitlich begrenzten Bautätigkeit und der Größe der Habitate stehen den Tieren im Umfeld viele Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.*

*Betriebsbedingt werden keine erheblichen Störungen erwartet.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten

(*Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus*)

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>ASB</sub>)

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)
- Erhalt von Höhlenbäumen (V2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Ein Höhlenbaum befindet sich nachweislich im Eingriffsbereich, alle weiteren festgestellten Habitat- und Höhlenbäume liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereiches und sind demnach nicht von der Baufeldfreimachung betroffen, zudem werden auch nach Möglichkeiten vorhandene Zuwegungen genutzt. Im Vorfeld wurden bereits Zuwegungen so angelegt, dass erhebliche Eingriffe in wertvolle Baumbestände vermieden werden, wobei eine erneute Erfassung der Höhlenbäume erfolgen wird und aktuell noch nicht vorliegt.*

*Werden widererwartend in einem der zu fällenden Bäume Fledermäuse festgestellt und wird dieser Baum somit nachweislich als Ruhestätte von Fledermäusen genutzt, wird der Baum fledermausverträglich gefällt (vgl. Maßnahme V2) und in den benachbarten Baumbestand verbracht. Somit ist die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.*

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche**  
*(Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus)*

**Schutz- und Gefährdungsstatus**

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland<br>3-1 | Einstufung des Erhaltungszustandes                              |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg<br>4-1 | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend     |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
|   | <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht     |

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB**

Bei den oben aufgeführten Fledermausarten handelt es sich um Tiere, die ihre Wochenstuben, Tages- oder Winterquartiere vorrangig im Siedlungsbereich beziehen.

Die Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens teils als empfindlich eingeschätzt, dies betrifft die Art Zwergfledermaus, welche sich in größeren Höhen jagt oder Transferflüge durchführen (DÜRR 2020b).

Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von August bis zum Frühjahr. In der Regel werden die meisten Jungtiere (1-2) zwischen Ende Mai bis Mitte Juli geboren.

Die beschriebenen Arten sind in der Regel über ganz Brandenburg gleichmäßig verbreitet.

Hauptsächliche Gefährdungen entstehen für die Tiere durch Gebäudesanierungen (Verschluss von Einflugmöglichkeiten, vollständige Quartierverluste) und Vergiftungen (Holzschutzfarbe Dachboden). Zudem führen Änderungen in der Forst- und Landwirtschaft zu Jagdhabitat- (Verlust von Leitstrukturen, Feldgehölzen) und Beutetierverlusten (Insektenschutzmittel).

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Die häufigste nachgewiesene Art der Gruppe ist die Zwergfledermaus, welche den Untersuchungsraum als Sommer- und Reproduktionslebensraum nutzt. Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugrouten der Zwergfledermaus wurden im gesamten Untersuchungsgebiet vorgefunden, ein Habitat sogar in einem Abstand von weniger als 200m zur nördlich gelegenen WEA °02. Die Art wird auch als besonders kollisionsgefährdet eingestuft. Zudem wurden an allen Standorten Nachweise der Breitflügelfledermaus erbracht, weshalb von einer regelmäßigen Nutzung des Waldes als Jagdhabitat auszugehen ist. Ebenso Individuen des Großen Mausohrs sowie des Grauen Langohrs in Einzelnachweisen dokumentiert werden.

Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität, sowie der fehlenden Möglichkeit zur genauen Eingrenzung der lokalen Populationen wird der EHZ der Fledermausarten der Siedlungsbereiche als „gut“ eingestuft.

**Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche**  
(Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus)

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

- Einhalten von Abschaltzeiten in sensiblen Nachtphasen (V3)

*Bestehende Gebäude mit Quartierpotenzial sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Insofern werden baubedingte Tötungen von Individuen in ihren Quartieren nicht erfolgen. Für teilweise in Baumhöhlen wohnende Tiere (z. B. männliche Zwergfledermäuse) gelten die Ausführungen zu baumbewohnenden Fledermäuse (vgl. Artblatt 1). Verluste durch den Betrieb der Baufahrzeuge können ausgeschlossen werden, da diese sich vergleichsweise langsam bewegen und dadurch rechtzeitig als Gefahrenquelle erkannt werden.*

*Die Zwergfledermaus gehört zu den hochfliegenden Arten (zumeist Jagd) und ist nachweislich im Vergleich zu anderen Fledermausarten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen mit am häufigsten betroffen (vgl. DÜRR 2020b). Aufgrund des Vorkommens schlaggefährdeter Fledermausarten werden Abschaltzeiten in für Fledermäuse sensiblen Nachtphasen für alle geplanten Windenergieanlagen festgelegt (vgl. Maßnahme V3). Somit kann die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen so weit reduziert werden, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere durch die geplanten Windenergieanlagen nicht erhöht wird.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

*Generell kann es durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) zu Störungen der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommen.*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Es sind keine Arbeiten an potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen. Auch für teils Baumhöhlen bewohnende Arten (Zwergfledermaus) entstehen keine Störungen aufgrund der lokal und zeitlich begrenzten Bautätigkeit und der Größe der Habitate im Umfeld mit Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Zudem wechseln die Fledermausarten innerhalb weniger Tage selbsttätig die Quartiere (Parasitendruck), so dass es zu keiner baubedingten Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.*

*Durch das Vorhaben wird es aufgrund der kurzen Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungsstätten kommen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Fledermausarten der Siedlungen führt.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche**  
(Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus)

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,  
beschädigt oder zerstört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Gebäude mit Quartierverdacht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Für einzelne Individuen, die sich teilweise auch in Baumquartieren aufhalten, sind diesbezügliche Ausführungen zu Baumbewohnenden Fledermausarten zu entnehmen (vgl. Artblatt 1). Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Fledermausarten der Siedlungsbereiche ausgeschlossen.*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 3 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <p><i>Die Zauneidechse ist in Brandenburg die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten kommt sie nahezu in allen Landesteilen vor (SCHNEEWEIß et al. 2004). Die Art findet sich bevorzugt in strukturreichen Offenlandschaften ein, die ein diverses Angebot an vegetationsfreien sowie grasbewachsenen Flächen und verbuschten Bereichen aufweisen. Auch Hochstaudenfluren werden in diesem Mosaik von der Zauneidechse besiedelt. Von besonderer Bedeutung für die Standortwahl ist ein lockeres, sandiges Substrat mit einer ausreichenden Bodenfeuchte (Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Randbereiche). Auch Habitate anthropogenen Ursprungs werden besiedelt (Industriebrachen, Straßenböschungen, Halden) oder als Ausbreitungsstruktur (Bahntrassen) genutzt (BLANKE 2010).</i></p> <p><i>Zur Überwinterung werden frostfreie Hohlräume (zum Beispiel Kleinsäugerbauten) aufgesucht (BLANKE 2010).</i></p> <p><i>Die Fortpflanzungszeiten sind wetterabhängig. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von Mitte April bis Mai, ab Ende Juni bis Anfang September schlüpfen die Jungen (BLANKE 2010).</i></p> <p><i>Als hauptsächliche Gefährdung für die Art ergibt sich der Verlust von geeigneten Habitaten, wie gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden für die Eiablage (SCHNEEWEIß et al. 2004).</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p><i>Bei den untersuchten Flächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich Offenlandflächen mit Wald- und Wegerändern. Die Zauneidechse konnten vor allem an den südexponierten Waldrandbereichen und Ruderalfluren im Umfeld der beiden Windenergieanlagen nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i></p>	

### Artblatt 3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

##### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Temporäre Reptilienschutzzäune (V5)
  - Umsetzen von Zauneidechsen (V6)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

*Durch das mehrfache Absammeln im Bereich von Zauneidechsenvorkommen und das anschließende Umsetzen (Maßnahme V6) in angrenzende geeignete Bereiche sowie in ein bereits hergestelltes Zauneidechsenhabitat (Maßnahme A<sub>CEF7</sub>) können baubedingte Tötungen von Zauneidechsen weitestgehend vermieden werden. Um ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern wird der Eingriffsbereich durch entsprechende Schutzzäune abgegrenzt (Maßnahme V5)).*

*Zusätzliche betriebsbedingte Tötungen, die über das derzeitige Lebensrisiko der Art hinausgehen, werden nicht erwartet.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

##### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

*Generell kann es zu erheblichen Störungen der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommen.*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>ASB</sub>)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Baubedingte Störungen der Zauneidechse sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Zudem treten baubedingte Störungen nur temporär auf, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

##### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Temporäre Reptilienschutzzäune (V5)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Verbesserung der Habitatstrukturen für die Zauneidechse (A<sub>CEF7</sub>)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Durch das Bauvorhaben gehen Habitatflächen der Zauneidechse verloren. Durch die vorgezogene Verbesserung von Habitatstrukturen von potenziellen sowie nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen, werden Bereiche geschaffen, die für die Zauneidechse vorher nicht als Lebensraum zur Verfügung standen bzw. soweit verbessert, dass sie noch weiteren Tieren einen Lebensraum bieten können (vgl. Maßnahme A<sub>CEF7</sub>). Dadurch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokale Population erhalten. Insofern wird der Verbotstatbestand der Schädigung nicht erfüllt. Darüber hinaus werden durch die Wiederherstellung bauzeitlicher Flächen Lebensräume geschaffen,*

<b>Artblatt 3 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
die auch für die Zauneidechse wieder zur Verfügung stehen werden (vgl. Maßnahmen A2, A3, A4).
<b>Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### 4.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten aufgelistet, bei denen auf den folgenden Seiten eine verbotstatbeständliche Betroffenheit untersucht wird.

Arten, die nicht im Untersuchungsraum ermittelt wurden, werden in der folgenden Abhandlung nicht weiter betrachtet, da davon auszugehen ist, dass diese im betrachteten Gebiet nicht vorkommen. Auch selten auftretende Nahrungsgäste sowie selten auftretende Zug- und Rastvögel werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt (vgl. auch Anlage 1).

**Tabelle 2 Europäische Vogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird**

Zu prüfende Arten		Gefährdung/ Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNatSc hG	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	
<b>Erlenzeisig</b>	<b><i>Carduelis spinus</i></b>	-	<b>3</b>	<b>§</b>	
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	§	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§	
<b>Grünspecht</b>	<b><i>Picus viridis</i></b>	-	-	<b>§§</b>	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	§	
<b>Heidelerche</b>	<b><i>Lullula arborea</i></b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>§§</b>	<b>I</b>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	§	
<b>Kranich</b>	<b><i>Grus grus</i></b>	-	-	<b>§§</b>	<b>I</b>

Zu prüfende Arten		Gefährdung/ Schutz			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNatSchG	VS-RL
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>3</b>	<b>V</b>	<b>§</b>	
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	-	<b>V</b>	<b>§§</b>	<b>I</b>
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	
<b>Neuntöter</b>	<b><i>Lanius collurio</i></b>	-	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>I</b>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-	§	
<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>	-	<b>3</b>	<b>§§</b>	<b>I</b>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	
<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	-	-	<b>§§</b>	<b>I</b>
<b>Schwarzspecht</b>	<b><i>Drycopus martius</i></b>	-	-	<b>§§</b>	<b>I</b>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	§	
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	-	<b>§</b>	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	§	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	§	
<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>3</b>	-	<b>§</b>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	-	§	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	§	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	§	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	§	
<b>Wintergoldhähnchen</b>	<b><i>Regulus regulus</i></b>	-	<b>2</b>	<b>§</b>	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	

Legende:

**fett** Arten mit besonderer Planungsrelevanz  
 RL D: Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)  
 RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)  
 Gefährdungsstatus: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, III = Neozoen, - = ungefährdet  
 BNatSchG: Schutzstatus nach § 7 BNatSchG  
 §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt  
 VS-RL: Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Gefährdete Vogelarten nach den Roten Listen von Brandenburg und Deutschland (Kategorie 1-3), nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „streng geschützte“ Arten sowie Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie werden im Folgenden analog wie die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie behandelt. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden dagegen in Gruppen (ökologischen Gilden: Höhlenbrüter, Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Gebäudebrüter) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine artbezogene Betrachtung.

#### Artblatt 4 Gehölzbrüter

(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Garten-  
grasmücke, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hohлтаube, Kernbeißer, Klappergrasmü-  
cke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehl-  
chen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaum-  
läufer, Waldkauz, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)

#### Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL  
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- Rote Liste Deutschland  
-  
 Rote Liste Brandenburg  
-

- Einstufung des Erhaltungszustandes  
 FV günstig/hervorragend  
 U1 ungünstig - unzureichend  
 U2 ungünstig - schlecht

#### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Die hier betrachteten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Bran-  
denburg noch weit verbreitet und häufig sind. Es handelt sich um höhlenbewohnende Arten, die in der  
Regel jährlich abwechselnd verschiedene Nistplätze bewohnen.

Diese Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Baufeldfreimachung als un-  
empfindlich eingeschätzt, zumal nur wenige Gehölzlebensräume beansprucht werden. Die meisten die-  
ser Arten sind auch relativ störungsunempfindlich.

Gefährdungen entstehen vor allem in Folge von Verlusten und Entnahme von Hecken, Feldgehölzen  
und Bäumen oder der Zerschneidung von großflächigen Waldgebieten.

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Die Arten wurden im Rahmen von erforderlichen Kartierungen in den die Ackerflächen umgebenden  
oder davon eingeschlossenen Gehölzstrukturen teils in größeren Beständen nachgewiesen.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbrei-  
tung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

##### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und  
Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  
  - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

Da eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V1), können bau-  
bedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser ge-  
genüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Arten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### Artblatt 4 Gehölzbrüter

(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Garten-grasmücke, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaum-läufer, Waldkauz, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen.

Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003). Sie lassen sich in der Regel durch den Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. Selbst durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestände festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass sie im Wesentlichen auf Veränderungen der die WEA umgebenden Nutzflächen reagierten (REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten ubiquitären Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Vorhabens noch ausreichend Gehölze zur Anlage von Niststätten auch nach der Baumaßnahme vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder benutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit Abschluss der Arbeiten und der Ausgleichsmaßnahme A5 (Wiederaufforstung) stehen den Brutvogelarten zusätzlich wieder entsprechende Habitate zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

**Artblatt 4 Gehölzbrüter**

*(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Garten-  
grasmücke, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hohлтаube, Kernbeißer, Klappergrasmü-  
cke, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Rotkehl-  
chen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaum-  
läufer, Waldkauz, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp)*

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 5 Bodenbrüter</b> <i>(Baumpieper, Fitis, Goldammer, Wachtel, Waldlaubsänger)</i>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg -	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <i>Die hier betrachteten Arten sind typische Bodenbrüter in der Offenlandschaft, aber auch im Bereich von Gehölzen. Die Arten bauen jedes Jahr ihr Nest neu (vgl. MLUL 2018b), sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.</i> <i>Diese Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Baufeldfreimachung als unempfindlich eingeschätzt, zumal nur wenige Gehölzlebensräume beansprucht werden. Die meisten dieser Arten sind auch im Allgemeinen relativ störungsunempfindlich.</i> <i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge einer veränderten Landwirtschaft (Einsatz von Herbi- und Insektiziden, Monokulturen und Änderung in der Fruchtfolge, Änderungen der Mahdintervalle, Entnahme von Feldgehölzen), so entfallen Nahrung, Brutplatzeignung und Deckung.</i>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <i>Die Arten wurden im Rahmen von erforderlichen Kartierungen in den Offenlandschaften und den umgebenden bzw. eingeschlossenen Feld-/Saumgehölzen sowie in lichten Waldbiotopen nachgewiesen. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)</li> </ul> Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen  <i>Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) der Gilde der Bodenbrüter werden ausgeschlossen, da vor Beginn der Brutsaison die Bauflächen durch eine Baufeldfreimachung entwertet werden und somit die Anlage von Brutplätzen dort verhindert wird.</i> <i>Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Arten.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## Artblatt 5 Bodenbrüter

(Baumpieper, Fitis, Goldammer, Wachtel, Waldlaubsänger)

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen.

Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003, REICHENBACH et al. 2015). Sie lassen sich in der Regel durch den Betrieb von Wind-energieanlagen kaum stören. Selbst durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestände festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass sie im Wesentlichen auf Veränderungen der die WEA umgebenden Nutzflächen reagierten (REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten ubiquitären Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitats stellen und im Umfeld des Vorhabens noch ausreichend Flächen zur Anlage von Niststätten auch nach der Baumaßnahme vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder benutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (vgl. MLUL 2018b). Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit Abschluss der Arbeiten und der Ausgleichsmaßnahme A2 bis A4 (Wiederherstellung Offenlandbiotop) stehen den Brutvogelarten zusätzlich wieder entsprechende Habitats zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 6 Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <p><i>Der Erlenzeisig besiedelt vor allem Nadel- und Mischwälder, man findet ihn bevorzugt in Wäldern mit hohen Fichten- und Tannenbeständen, seltener in Kieferbeständen. Der tagaktive Vogel sucht als Brutplatz lichte Waldungen, Lichtungen, Kahlschläge oder Bestandsränder auf und baut seine Nester meist hoch in Außenzweigen von Nadelgehölzen. Er gilt als Teilzieher, Kurz- bis Mittelstreckenzieher – in waldigen Gebieten ist er ganzjährig zu sehen. Der Nestbau kann bereits ab Mitte Februar beginnen, mit Unterbrechungen bei Schlechtwetterperioden. Die Hauptlegezeit ist April bis Ende Mai, Zweitbruten sind üblich. (SÜDBECK ET AL. 2005)</i></p> <p><i>Der Erlenzeisig ist in Brandenburg ein spärlicher Brutvogel (RYS LAVY et al. 2011). Der Brutbestand ist vor allem vom Samenertrag der Fichtenbestände abhängig, die in Brandenburg nur einen geringen Flächenanteil haben. Negative Auswirkungen könnten hier durch ein Ausbleiben der Fruktuation oder das Absterben der Bäume infolge von Schadstoffbelastungen entstehen und durch die forstliche Nutzung herbeigeführt werden (SÜDBECK ET AL. 2005).</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p><i>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden sechs Brutplätze des Erlenzeisigs in den Mischwäldern nachgewiesen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)</li> </ul> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen</p> <p><i>Der Erlenzeisig brütet vor allem auf Nadelbäumen am Rande von Lichtungen. Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Für den Erlenzeisig besteht im Vergleich zu seinem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Insofern wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art durch die geplanten Anlagen nicht erhöhen.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## Artblatt 6 Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
*Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Erlenzeisigs nicht. Reaktionen von Erlenzeisigen auf betriebsbedingte Störungen durch die Anlagen sind nicht bekannt (DÜRR 2020a).*

*Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine damit verbundene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Brutplätze und Nahrungsflächen des Erlenzeisigs wurden im Umfeld des geplanten Wegebbaus nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut (vgl. MLUL 2018b) und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich.*

*Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.*

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 7 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b>	
<p><i>Die Feldlerche besiedelt vor allem die offenen Kulturlandschaften mit Grünland und Ackerflächen, aber auch Hochmoore, Heideflächen und größere Waldlichtungen. Bevorzugt werden offene Flächen mit ca. 25 cm hoher Vegetation, als Schutz für die Gelege. Die Art ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet (RYSLAVY et al. 2011). Sie gilt als Kurzstreckenzieher (Westeuropa, Nordafrika) und kehrt ab März wieder nach Deutschland zurück, um ihre Nestmulden am Boden anzulegen. Bis Ende April erfolgt die Eiablage. Zweitbruten sind üblich, so dass es durchaus Mitte Juli/Anfang August zum Zweitgelege kommt. Ab Mitte September werden die Brutgebiete verlassen (LITZBARSKI et al. 2001).</i></p> <p><i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge veränderter Mahdintervalle bzw. Landnutzung, die zum Verlust der Gelege führen. Aber auch weitreichende Monokulturen, der verstärkte Einsatz von Pestiziden und die Umstellung von Sommer- auf Wintergetreide sind Ursachen für Rückgänge der Bestände (RYSLAVY et al. 2011, RYSLAVY et al. 2019).</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Die Offenlandschaften (Sandäcker) werden durch mehrere Feldlerchenbrutpaare besetzt und die Art am häufigsten im UR nachgewiesen (MEP Plan 2022c).</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen	
<p><i>Die Feldlerche brütet ausschließlich auf den zur Errichtung der Anlagen vorgesehenen Ackerflächen. Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) jedoch nicht zu erwarten.</i></p> <p><i>Obwohl Kollisionen mit WEA nicht gänzlich auszuschließen sind, besteht bei der Feldlerche im Vergleich zu ihrem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art insofern nicht erhöhen.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## Artblatt 7 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Feldlerche ist eine eher lärmempfindliche Art (GARNIEL & MIERWALD 2010), jedoch sind die Bautätigkeiten lokal begrenzt und temporär beschränkt. TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen. Die Feldlerche gilt im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003) und lässt sich durch den Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. So konnten weder durch die Errichtung noch den Betrieb von Windenergieanlagen Bestandsabnahmen festgestellt werden (REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).

Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Brutplätze und Nahrungsflächen der Feldlerche wurden innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut (vgl. MLUL 2018b) und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Zudem werden entlang von neu zu entstehenden Erschließungswegen Randstrukturen geschaffen, welche die Habitatdiversität erhöhen und die als störungsärmere Brut- bzw. Nahrungshabitate den Tieren anschließend zusätzlich zur Verfügung stehen.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 8 Grünspecht (Picus viridis)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg -	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <i>Der Grünspecht ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und besiedelt vorrangig halboffene Landschaften, die auch nur Feldgehölze oder Obstbaumbestände umfassen (RYS LAVY et al. 2011). Im Siedlungsbereich werden alte Laubbäume mit angrenzenden Rasenflächen sowie Garten- und offene Wohngebiete mit geeigneten Nistmöglichkeiten besiedelt (LITZBARSKI &amp; LITZBARSKI 2001). Das Nahrungsspektrum umfasst vor allem Ameisen, wobei der Grünspecht bodenbewohnende Ameisenarten aufnimmt, welches ihn im Winter bei höheren Schneelagen anfällig macht, da die Art ein Standvogel ist. Die Balz startet mitunter schon im Dezember, aber hauptsächlich ab Februar/März. Der Grünspecht nutzt gerne Höhlen anderer Spechtarten. Gefährdungen entstehen für die Art vor allem mit einer veränderten Forstwirtschaft bzw. der Entnahme von Altbäumen, Verfall von Obstplantagen und Zerschneidung von Lebensräumen (SÜDBECK ET AL. 2005).</i>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Der Grünspecht wurde als Brutvogel im Mischwaldbereich etwa 500 m entfernt von den beiden entstehenden Windenergieanlagen kartiert. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)</li> <li>• Erhalt von Höhlenbäumen (V5)</li> </ul> Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <i>Baubedingte Tötungen von Individuen des Grünspechts (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erwartet, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen wird (Maßnahme V1). Gefährdungen durch betriebsbedingte Kollisionen bei potentiellen Nahrungsüberflügen der Eingriffsfläche, die das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigen, werden nicht erwartet (vgl. DÜRR 2020a), weil der Grünspecht vergleichsweise bodennah fliegt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Artblatt 8 Grünspecht (Picus viridis)**

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

*Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Spechtes nicht. Reaktionen von Spechten auf betriebsbedingte Störungen durch Windenergieanlagen sind nicht bekannt.*

*Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch Beanspruchung von Wäldern durch Wegebau ist zwar nicht auszuschließen, jedoch sind diese Habitate in ausreichender Menge vorhanden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten ist. Darüber hinaus benutzt der Grünspecht ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (vgl. MLUL 2018b).*

*Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 9 Heidelerche (Lullula arborea)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <p><i>Habitats der Heidelerche sind vor allem offene Kulturlandschaften mit Grünland und Ackerflächen, aber auch Hochmoore, Heideflächen und größere Waldlichtungen (SPITZ 2001). Für die Brutstätte werden Lichtungen und Waldränder bevorzugt genutzt. Es werden trockene, als auch feuchte Böden (insofern sich dieses an trockene Standorte anschließen) besiedelt. Das sich anschließende Offenland wird zur Nahrungssuche genutzt. Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Westeuropa und Nordafrika verbringt. Ab Mitte März werden Mulden in am Boden angelegt und bis Anfang April erfolgt die Eiablage. Zweitbruten sind bei der Heidelerche in Mitteleuropa selten. Daher erstreckt sich der Brutzeitraum in der Regel nur bis Juni, ausnahmsweise auch bis Ende August (SPITZ 2001). Sie gilt als empfindlich gegenüber Lärm (GARNIEL &amp; MIERWALD 2010), wobei eine Maskierung ihrer Rituale durch zunehmende Verlärmung mit Hilfe von optischen Signalen ausgeglichen werden kann.</i></p> <p><i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge veränderter Mahdintervalle bzw. Landnutzung, die zum Verlust der Gelege führen. Aber auch weitreichende Monokulturen, der verstärkte Einsatz von Pestiziden sind Ursachen für Rückgänge der Bestände (RYSILAVY et al. 2019 &amp; 2020).</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Die Heidelerche trat als Brut und als Rastvogel auf. Entlang der Waldränder in beiden Offenlandschaften (Sandäcker) sowie angrenzenden größeren Waldlichtungen wurden Heidelerchen nachgewiesen. In unmittelbarer Nähe der geplanten Windenergieanlagen entlang der Waldsäume an den Sandäckern besetzten drei Heidelerchenbrutpaare ihre Reviere.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als „gut“ eingestuft.</i></p>	

**Artblatt 9 Heidelerche (Lullula arborea)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

*Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) nicht zu erwarten.*

*Für die Heidelerche besteht im Vergleich zu ihrem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

*Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.*

*Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Artblatt 9 Heidelerche (Lullula arborea)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Aufgrund der vorherigen Baufeldfreimachung und Vergrämnungsmaßnahmen (V1) werden temporär die Tiere vom Eingriffsbereich vergrämt und die in jeder Brutsaison neu angelegten Nester außerhalb des Baubereiches angelegt. Ausweichmöglichkeiten während des Eingriffes sind im räumlichen Zusammenhang gegeben. Mit Abschluss der Arbeiten stehen die baubedingt beanspruchten Habitate den Tieren wieder zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Zudem werden entlang von neu zu entstehenden Erschließungswegen Randstrukturen geschaffen, welche die Habitatdiversität erhöhen und die als störungsärmere Brut- bzw. Nahrungshabitate den Tieren anschließend zusätzlich zur Verfügung stehen.*

*Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 10 Kranich (Grus grus)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg -	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <i>In Brandenburg brüten mehr als ein Drittel der deutschen Kranich-Population (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Tiere sind Standvögel oder zumindest Teilstreckenzieher und bevorzugen vor allem Feuchtgebiete, wie Moore, Bruchwälder, Seeränder und Sumpfbereiche. Sie nehmen zur Nahrungssuche auch extensiv bewirtschaftete Wiesen und Felder an, während Schlafplätze vornehmlich in Gewässernähe zu finden sind. Während des Zuges über Brandenburg (westeuropäischer Zugweg) nehmen Kraniche auch Ackerflächen als Rastplätze an (RYS LAVY ET AL. 2011).</i> <i>Die Brutpaare sind reviertreu und legen nach der Balz (Hauptzeit März) die Nester nach der Ankunft zwar am Boden, aber in der Regel in feucht-sumpfigem Gelände (Wattiefe 40-60 cm) an einem Gewässer an. Die Eiablage findet März/April statt. Nach ca. einem Monat beginnt der Schlupf, die Jungtiere sind Nestflüchter und werden ca. 30 h nach dem Schlupf vom Nest weggeführt und durch die Alttiere versorgt. Nach 10 Wochen sind diese flugfähig. Von August bis Oktober sammeln sich die Tiere an Sammelpunkten und gehen auf den Zug (SÜDBECK ET AL. 2005).</i> <i>Gefährdungen ergeben sich überwiegend durch den Verlust von Feuchtgebieten (Entwässerung, Intensivierung der Landwirtschaft, Verstädterung), aber gehen auch mit Störungen an den Brutplätzen oder Vergrämuungsmaßnahmen durch Landwirte einher.</i>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Ein Kranichnistplatz wurde an einer außerhalb des 300 m Radius befindlichen Wasserstelle vermutet (~1.500 m von WEA 02). Ein weiterer Brutnachweis wurde südlich der geplanten WEA 01 nachgewiesen, ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraums, jedoch innerhalb des 2.000 m Radius.</i> <i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <i>Baubedingte Tötungen von Individuen des Kranichs (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern werden nicht erfolgen, da die Brutlebensräume (Kleingewässer) vorhabenbedingt nicht beansprucht werden.</i> <i>Allgemein zeigt sich eine sehr geringe Kollisionsgefährdung an WEA trotz auch nächtlicher Flugaktivität</i>	

**Artblatt 10 Kranich (Grus grus)**

(vgl. DÜRR 2020a, LANGGEMACH & DÜRR 2020).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

*Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Baubedingte Störungen sind für die Kraniche auszuschließen, da die Brutplätze in mehr als 500 m Entfernung und damit außerhalb der Fluchtdistanz der Art liegen. SCHELLER & VÖLKER (2007) stellten keine Beeinträchtigung für Kraniche ab 400 m Entfernung zu WEA fest. Zudem treten derartige Störungen nur temporär auf und werden sich daher nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Neuartige betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.*

*Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen. Eine erneute Überprüfung der lokalen Population erfolgt.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Die Brutplätze des Kranichs befinden sich in einer Entfernung von mindestens 500 m zum Eingriffsbereich, so dass keine Schädigung der Fortpflanzungsstätte erfolgen wird. Auch durch Störungen werden keine Brutplätze aufgegeben.*

*Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 11 Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <p><i>Von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften besiedelt der Kuckuck verschiedene Lebensraumtypen. Zur Eiablage findet man ihn bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden, u.a.) mit geeigneten Sitzwarten. Bekannt als Brutschmarotzer verteilt er seine Eier auf Nester anderer Arten, dabei sind die Hauptwirtvogelarten Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelzen, Rotkehlen – darüber hinaus sind weitere 28 verschiedene Wirte nachgewiesen (SÜDBECK ET AL. 2005). Eizahl variiert zwischen 4-22 und steigt demnach mit dem Angebot der Wirtsnester. Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher und überwintert in tropischen Teilen Afrikas. Mit der Ankunft im Brutgebiet Ende April / Anfang Mai beginnt die Balz. Die Nahrung des Kuckucks besteht vor allem aus Arthropoden, wie Käfern, Heuschrecken oder Fliegen, aber auch Regenwürmern oder Spinnen. Das Weibchen frisst auch die Eier der zukünftigen Wirtseltern.</i></p> <p><i>Der Kuckuck kommt in Brandenburg in allen Landesteilen vor und ist weit verbreitet (RYSLAVY ET AL. 2011). Dennoch ist ein Bestandsrückgang in den letzten Jahren zu verzeichnen, weshalb er in der Vorwarnliste geführt wird.</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Es wurde ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet, allerdings nicht in planungsrelevanter Nähe zu den geplanten WEA erbracht.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i></p>	

**Artblatt 11 Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44**

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

*Der Kuckuck nutzt die Nester anderer Vogelarten. Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) jedoch nicht zu erwarten.*

*Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen durch Windenergieanlagen bekannt (vgl. DÜRR 2020). Durch die geplanten Anlagen wird sich insofern das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

*Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Als Brutschmarotzer brütet der Kuckuck in jährlich abwechselnden Wirtsnestern. TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen.*

*Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Artblatt 11 Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Brutplätze und Nahrungsflächen des Kuckucks wurden innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Wirtsnest nutzt (vgl. MLUL 2018b) und genügend Flächen (und Wirte) im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich.*

*Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 12 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg V	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <p><i>Die Art besiedelt baumbestandene Bereiche aller Art, während die Nahrungssuche auf Offenlandflächen stattfindet (RYSLAVY &amp; MÄDLÖW 2019). Die Art ist teils Standvogel, teils Teilstreckenzieher, wobei die Tiere eine relativ große Reviertreue besitzen. Die Art kommt flächendeckend in ganz Brandenburg vor (RYSLAVY ET AL. 2011).</i></p> <p><i>Die Eiablage findet in der Regel von Mitte März bis Mitte April statt. Die Jungen schlüpfen nach ca. einem Monat und werden erst nach fast eineinhalb Monaten flügge, wobei sie noch in der Nähe des Nistplatzes von den Eltern gefüttert werden (SÜDBECK ET AL. 2005).</i></p> <p><i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge durch Kollisionen im Verkehr, an Bahntrassen, Freileitungen und an Windkraftanlagen. Auch durch Änderung in der Landwirtschaft hin zu monotonen Maisfeldern, gehen Nahrungshabitate verlustig. Der Mäusebussard hat an WEA die höchsten Schlagopferzahlen (LANGEMACH &amp; DÜRR 2020)</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Ein Brutplatz des Mäusebussards wurde in 1.770 m Entfernung zur geplanten WEA 02 nachgewiesen. Des Weiteren wurden rufende wie nahrungssuchende Individuen regelmäßig im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im Rahmen einer Greifvogelbrutplatzerfassung im Jahre 2018 konnten drei besetzte Nester nachgewiesen werden, eines davon im 500 m-Radius um die WEA 02. Bei einer erneuten Erfassung im Jahre 2021 wurden keine Brutplätze des Mäusebussards im Umfeld von 500 m nachgewiesen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als Nahrungshabitate für Greifvögel (V4)</li> </ul>	
<p><i>Baubedingte Tötungen von Individuen des Mäusebussards (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da Gehölze und Wälder mit Brutvorkommen des Mäusebussards vorhabenbedingt nicht beansprucht werden.</i></p> <p><i>Dennoch sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch den Betrieb des Windparks besonders für den häufig vertretenen Mäusebussard nicht auszuschließen. Für diesen sind die Auswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen hinreichend bekannt (HÖTKER et al. 2013, LANGGEMACH &amp;</i></p>	

## Artblatt 12 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

DÜRR 2020). HOLZHÜTER & GRÜNKORN (2006) stellten jedoch in Bereichen mit einer hohen Windparkdichte keine Einflüsse auf die Siedlungsdichte und den Bruterfolg von Mäusebussarden fest. Zudem befindet sich der Brutplatz in einer Entfernung von mehr als 1.700 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Insofern ist davon auszugehen, dass der Einfluss des Kollisionsrisikos auf den lokalen Bestand des Mäusebussards im Untersuchungsraum gering ist.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Mäusebussards nicht. Auf betriebsbedingte Störungen reagiert der Mäusebussard relativ unempfindlich.

Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte wird aufgrund des Abstands zwischen dem Brutplatz und dem Vorhaben nicht erfolgen.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

## Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 13 Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <i>Der Neuntöter ist ein typischer Brutvogel der Halboffenländern. Er ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und auf Hecken, Gebüsche und Feldgehölze mit Dornen angewiesen, es sind aber auch Ausweichstandorte in Nadelholzgebiete bekannt. Es handelt sich um Arten, die jährlich ihr Nest in Gebüsch, bei ausreichender Deckung aber auch am Boden neu errichten. Dies wird nach Ankunft Anfang Mai im Brutgebiet (Langstreckenzieher) errichtet und bereits wenige Tage danach beginnt die Eiablage. Ab Mitte/Ende Mai schlüpfen die Jungen.</i> <i>Diese Art wird gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens als unempfindlich eingeschätzt, zumal die Gehölzlebensräume erhalten bleiben. Er bevorzugt Großinsekten, aber auch Kleinsäuger erweitern das Nahrungsspektrum (SÜDBECK ET AL. 2005).</i> <i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge von Verlusten und großflächiger Entnahme von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen oder der Zerschneidung von großflächigen Waldgebieten (RYSLAVY et al. 2019).</i>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <i>Ein Brutpaar des Neuntöters wurde im Rahmen von faunistischen Untersuchungen in der Nähe der WEA 01 an den Strauchstrukturen entlang des Waldsaumes nachgewiesen.</i> <i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <i>Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) im Zuge der Schädigung von Niststätten sind ausgeschlossen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen wird (vgl. Maßnahmen V1).</i> <i>Für den Neuntöter besteht im Vergleich zu seinem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art daher nicht erhöhen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### Artblatt 13 Neuntöter (*Lanius collurio*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
*Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und durch die Baufeldfreimachung vorab die Flächen nicht angenommen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Brutplätze und Nahrungsflächen des Neuntöters wurden innerhalb der Vorhabenflächen entlang von Wegen und Säumen nachgewiesen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten, sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen.*

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 14 Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <p><i>Die Rohrweihe ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet (RYSILAVY et al. 2011) und ein Kurz- bzw. Langstreckenzieher (Südwest-/ostEUR, Mittelmeerraum, Indien) und daher auch als Zugvogel in Brandenburg zu beobachten. Die Art besiedelt vor allem Schild- und Röhrichtbestände der Gewässer, Moore und Feuchtgebiete der Offenlandschaften. Da für die Anlage des Nestes vorrangig hohe Vegetation genutzt wird, nimmt sie aber auch Raps-, Getreide und Maisfeldern in Gewässernähe an. Nach der Ankunft ab ca. Mitte März wird das Nest über dem Wasser im Röhricht oder am Boden zwischen Sumpfpflanzen angelegt. Die Brut beginnt ab Anfang Mai bis Juni. Es wird nur ein Gelege im Jahr angelegt. Ab August setzt der Zug in die Überwinterungsgebiete ein (SÜDBECK ET AL. 2005).</i></p> <p><i>Gefährdungen entstehen vor allem in Folge der Trockenlegung von Feuchtgebieten bzw. Landnutzung, aber auch Bejagung. Aufgrund von Thermikkreisen, Beuteübergabe oder zur Feindabwehr ergibt sich eine Gefährdung von Tieren, welche in direkter Nähe von Windenergieanlagen brüten.</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Ein Nistplatz der Rohrweihe wurde an einer außerhalb des 300 m Radius befindlichen Wasserstelle vermutet (~1.500 m von WEA 02). Die Jagdflüge erfolgten, wie bei dieser Art typisch, ausnahmslos im Offenland. Im Umfeld der geplanten Anlagen konnten Rohrweihen daher nicht beobachtet werden, da es sich hier um eine größere zusammenhängende Waldfläche handelte, die nicht überflogen und sogar gemieden wurden.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.</i></p>	

## Artblatt 14 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen
- Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als Nahrungshabitate für Greifvögel (V4)

*Baubedingte Tötungen von Individuen der Rohrweihe (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern werden nicht erfolgen, da der Brutlebensraum (Kleingewässer) vorhabenbedingt nicht beansprucht wird.*

*Die Gefährdung durch betriebsbedingte Kollisionen wird das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht übersteigen. Während der Brutvogelerfassungen wurde die Rohrweihe überwiegend im Bereich des Offenlands östlich des geplanten Windparks zur Nahrungssuche beobachtet. Dabei hielten sich die Tiere nur in geringer Höhe auf. Darüber hinaus verringert die Maßnahme V4 die Attraktivität der Mastfußbereiche als Nahrungshabitate von Greifvögeln, da diese Flächen weder umgebrochen noch gemäht werden dürfen. Ein Abstand des Brutplatzes von mindestens 500 m zur nächsten geplanten WEA erfüllt auch den Anforderungen der Tierökologischen Abstandskriterien in Brandenburg (vgl. MLUL 2018)*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

*Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Eventuell auftretende baubedingte Störungen treten lediglich temporär und lokal begrenzt im Untersuchungsraum auf und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Aufgrund des Abstands zwischen Eingriffsbereich und Brutplatz werden keine Beeinträchtigungen diesbezüglich erwartet.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**Artblatt 14 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen,  
beschädigt oder zerstört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte wird aufgrund des Abstands zwischen dem Brutplatz und dem Vorhaben nicht erfolgen.*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Artblatt 15 Rotmilan (*Milvus milvus*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL  
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- Rote Liste Deutschland  
-  
 Rote Liste Brandenburg  
-

#### Einstufung des Erhaltungszustandes

- FV günstig/hervorragend  
 U1 ungünstig - unzureichend  
 U2 ungünstig - schlecht

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

*Die Art besiedelt vor allem Bereiche, in denen ein abwechslungsreiches Mosaik aus Äckern, Grünland, Klein- und Großgewässern sowie Wäldern vorhanden ist. Der Rotmilan ist bei der Nahrungssuche auf die offene Landschaft angewiesen (ALTENKAMP & LOHMANN 2001a).*

*Die Art hat in Brandenburg seit den 1970er Jahren einen starken Bestandszuwachs erfahren (RYSLAVY et al. 2011). In Deutschland liegt das Verbreitungszentrum dieser weltweit als gefährdet eingestuftes Art, weshalb die Verantwortung für den Erhalt der Art sehr hoch ist. Derzeit werden für Brandenburg und Berlin 1.650 - 1.900 Reviere angegeben (RYSLAVY et al. 2011). Für den Rotmilan gilt eine hohe Kollisionsgefährdung durch Windenergieanlagen.*

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

*Ein Rotmilan wurde an der westlichen Grenze des 300-m-Radius über einem Feld auf Nahrungssuche beobachtet. Einzelne Sichtungen wurden auch außerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst. Brutplätze wurden während der faunistischen Untersuchungen 2018 nördlich von Diehlo und südwestlich von Fünfeichen ermittelt. Beide Nester befanden sich außerhalb des 2.000 m-Radius.*

*Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.*

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen
- Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als Nahrungshabitate für Greifvögel (V4)

*Baubedingte Tötungen von Individuen des Rotmilans (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern werden nicht erfolgen, da der ermittelte Brutplatz vorhabenbedingt nicht beansprucht werden.*

*Die Gefährdung durch betriebsbedingte Kollisionen wird das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht übersteigen. Eine durchgeführte Nahrungsflächenanalyse zeigt, dass der Rotmilan überwiegend im Bereich des Offenlands östlich des geplanten Windparks und südlich des Brutplatzes geeignete Flächen zu Nahrungssuchen vorfinden wird. Flugbewegungen in Richtung Windpark werden eher selten sein. Darüber hinaus verringert die Maßnahme V4 die Attraktivität der Mastfußbereiche als Nahrungshabitate von*

### Artblatt 15 Rotmilan (*Milvus milvus*)

*Greifvögeln, da diese Flächen weder umgebrochen noch gemäht werden dürfen.*

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

#### **Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

*Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Eventuell auftretende baubedingte Störungen treten aufgrund der großen Entfernung zwischen dem Windparkvorhaben und dem ermittelten Brutplatz nicht auf.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte wird aufgrund des Abstands zwischen Brutplatz und dem Vorhaben nicht erfolgen.*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

#### **Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

##### **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## Artblatt 16 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie  
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL  
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- Rote Liste Deutschland  
-  
 Rote Liste Brandenburg  
-

#### Einstufung des Erhaltungszustandes

- FV günstig/hervorragend  
 U1 ungünstig - unzureichend  
 U2 ungünstig - schlecht

### Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

*Der Schwarzspecht benötigt Altholzbestände mit mindestens 4 bis 10 m astfreien und glattrindigen Stämmen (z. B: mind. 80 - 100jährige Buchen), an die ein freier Anflug gewährleistet ist, zur Anlage von Schlaf- und Bruthöhlen. Fast alle Waldgesellschaften kommen in Frage, wobei Nadelholzbestände fast immer in erreichbarer Nähe zu finden sind. Als "Leitbaumarten" gelten im gesamten Verbreitungsgebiet Buchen und Kiefern, sein Optimum findet der Schwarzspecht in gemischten Beständen. Wälder mit zu dichtem Unterholz werden gemieden (zit. LS BRANDENBURG 2008).*

*Als Nahrungshabitate sucht diese Art ausgedehnte, aber aufgelockerte Nadel- und Mischwälder auf, die mit von holzbewohnenden Arthropoden, vor allem Ameisen, Holzwespen, Borken- und Bockkäfern, befallenen Bäumen oder vermodernden Baumstümpfen durchsetzt sind. Der Schwarzspecht ist ein ausgeprägter "Hackspecht", der seine Beute mit wuchtigen Schnabelhieben freilegt. Der Aktionsradius zwischen Höhlenbäumen und Nahrungsraum kann 2 bis maximal 4 km groß sein (zit. LS BRANDENBURG 2008).*

*Der Schwarzspecht ist derzeit nicht gefährdet (RYS LAVY et al. 2019). Die Art kommt in ganz Brandenburg vor. Lediglich große landwirtschaftlich genutzte Gebiete und Teile der Prignitz weisen Lücken in der Verbreitung auf.*

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

*Ein Brutplatz des Schwarzspechtes wurde im Rahmen von faunistischen Untersuchungen in 400 m Entfernung von WEA 02 nachgewiesen.*

*Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population vorsorglich als „gut“ eingestuft.*

## Artblatt 16 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)  ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

*Da eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V1), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden, da das gesamte Baufeld als Brutlebensraum für diese Arten nicht mehr in Frage kommt.*

*Für den Schwarzspecht besteht im Vergleich zu seinem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Insofern wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art durch die geplanten Anlagen nicht erhöhen.*

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

*Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.*

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1)

- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Die baubedingten Störungen werden sich nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken, weil diese nur temporär auftreten.*

*Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der genannten Art führen, werden nicht erwartet.*

*Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Artblatt 16 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Brutplätze und Nahrungsflächen des Schwarzspechts wurden im Umfeld des geplanten Wegebaus nachgewiesen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch Beanspruchung von Wäldern ist nicht auszuschließen, jedoch sind diese Habitate in ausreichender Menge vorhanden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten ist. Darüber hinaus benutzt der Schwarzspecht ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze (vgl. MLUL 2018b), so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt.*

*Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 17 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b> <i>Der Star ist ubiquitär in Brandenburg verbreitet und lediglich in weitgehend baumlosen Agrarlandschaften und im Inneren junger Kiefernforste nicht anzutreffen. Zu Zugzeiten bilden sich Schwärme von mehreren tausend Tieren, die als Teilzieher die Brutgebiete fast vollständig verlassen (SÜDBECK ET AL. 2005). Die Art bevorzugt als Höhlenbrüter von Spechten angelegte Baumhöhlen in randlichen Altbeständen und Gehölzen, bezieht jedoch auch ein breites Spektrum an geeigneten Nistnischen an Gebäuden oder im Bereich von Parkanlagen und anderen Grünflächen in Siedlungsbereichen.</i> <i>Die Intensivierung der Landnutzung mit ihren negativen Begleiterscheinungen wird als Grund für den bundesweiten Bestandsrückgang angenommen (RYSILAVY et al. 2019).</i>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  <i>Brutplätze des Stars wurden im Mischwaldbereich im Süden des 300 m-Radius nachgewiesen. Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der ubiquitären Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als „gut“ eingestuft.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)</li> </ul> Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen  <i>Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) im Zuge der Schädigung von Niststätten sind ausgeschlossen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen wird (vgl. Maßnahmen V1).</i> <i>Für den Star besteht im Vergleich zu seinem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b> <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

### Artblatt 17 Star (*Sturnus vulgaris*)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
*Vorhabenbedingte Störungen der Art können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.*  
*Durch das Vorhaben wird es aufgrund der temporär beschränkten Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Stars tritt nicht ein.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Brutplätze und Nahrungsflächen des Stars wurden im Umfeld des geplanten Wegebbaus nachgewiesen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch Beanspruchung von Wäldern ist nicht auszuschließen, jedoch sind diese Habitate in ausreichender Menge vorhanden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten ist. Darüber hinaus benutzt der Star ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (vgl. MLUL 2018b).*

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<b>Artblatt 18 Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b>	
<p><i>Der Trauerschnäpper ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und besiedelt walddreiche Landesteile. Geeigneten Lebensraum stellen Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichendem Höhlenangebot dar. Bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes werden auch in z.B. Fichtenbeständen besiedelt. So bildet der Forst auffallenden Ballungsraum bedingt durch sein hohes Angebot an künstlichen Nisthilfen. In Berlin und Brandenburg brütet die Hälfte des Brutbestandes in künstlichen Nistkästen (RYSLAVY et al. 2011). Gegenwärtig wird der Brutbestand in Brandenburg als nicht gefährdet eingestuft. Das Nahrungsspektrum umfasst vor allem Insekten, die im Flug erbeutet werden, im Herbst ernährt er sich von Früchten und Beeren. Der Nestbau beginnt im Mai, die Brutzeit ist von Mai bis Juli.</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Drei Brutplätze des Trauerschnäppers konnten in Waldgebieten nördlich sowie südlich der geplanten WEA im 300 m-Radius nachgewiesen werden.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der ubiquitären Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als „gut“ eingestuft.</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen	
<p><i>Baubedingte Tötungen von Individuen des Trauerschnäppers (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erwartet, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V1).</i></p> <p><i>Für den Trauerschnäpper besteht im Vergleich zu seinem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2020a). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art insofern nicht erhöhen.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<p><i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i></p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

**Artblatt 18 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)**

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
*Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Trauerschnäppers nicht. Reaktionen von Trauerschnäppern auf betriebsbedingte Störungen durch die Anlagen sind nicht bekannt.*

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Brutplätze und Nahrungsflächen des Trauerschnäppers wurden im Umfeld des geplanten Wegebaus nachgewiesen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust durch Beanspruchung von Wäldern ist nicht auszuschließen, jedoch sind diese Habitate in ausreichender Menge vorhanden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten ist. Darüber hinaus benutzt der Trauerschnäpper ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (vgl. MLUL 2018b).*

**Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 19 Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB</b>	
<p><i>Das Wintergoldhähnchen ist an die Lebensräume der Nadel- und Mischwälder gebunden. Zur Brutzeit bevorzugen sie als Freibrüter die äußeren Bereiche hoher Fichten, seltener andere Nadelbäume. Vereinzelt finden man die Art im Winter in Fichtengruppen offenerer Landschaften, in Ortschaften auf Friedhöfen oder in Parks. Außerhalb der Brutzeit sind Wintergoldhähnchen auch in für die untypische Lebensräumen zu beobachten. Der Vogel gilt als Teilzieher, bei Zug dann nur kurze Strecken (ABBO 2001).</i></p> <p><i>Die Art gilt deutschlandweit als ungefährdet, jedoch in Brandenburg trotz weiter Verbreitung als stark gefährdet. Gefahrenquellen sind vor allem die intensive Forstwirtschaft, aber auch natürliche Prozesse (RYS LAVY ET AL. 2019).</i></p>	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p><i>Zwei Brutplätze des Wintergoldhähnchens wurden im Mischwaldbereich des Windeignungsgebietes nachgewiesen. Bei den Nachweisen handelt es sich um zu den geplanten WEA etwa 1.000 m entfernte Reviere.</i></p> <p><i>Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der ubiquitären Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Population als „gut“ eingestuft.</i></p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44</b>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen	
<p><i>Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) im Zuge der Schädigung von Niststätten sind ausgeschlossen, da die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutperiode erfolgen wird (vgl. Maßnahmen V1).</i></p> <p><i>Das Wintergoldhähnchen ist laut der zentralen Fundkartei (Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland) eine häufig kollidierende Vogelart. Die beiden Brutplätze wurden jedoch auf einem über 1.000 m entfernten Bereich nachgewiesen, weshalb sich das allgemeine Lebensrisiko der Art durch die geplanten Anlagen auch in Zukunft nicht erhöhen wird.</i></p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

### Artblatt 19 Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

*Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.*

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

*Vorhabenbedingte Störungen der Art können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen.*

*Durch das Vorhaben wird es aufgrund der temporär beschränkten Bauzeiten zu keiner erheblichen Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Wintergoldhähnchens tritt nicht ein.*

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Brutplätze und Nahrungsflächen des Wintergoldhähnchens wurden im Umfeld des geplanten Wegebau nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut (vgl. MLUL 2018b) und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich.*

*Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.*

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung, der im LBP festgelegten Maßnahmen berücksichtigt.

Aus Sicht des Artenschutzes besitzen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eine Relevanz:

- Vorrangige Nutzung von vorhandenen Wegen. Dadurch wird die Versiegelung bzw. Teilversiegelung durch Wege, Anlagenstandorte und Montageflächen reduziert
- Reduzierung der in wertvolle Baumbestände auf das notwendigste Maß im Bereich der Zuwegungen im Waldbereich
- **V1:** Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- **V2:** Erhalt von Höhlenbäumen
- **V3:** Einhalten von Abschaltzeiten für Windenergieanlagen
- **V4:** Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als Nahrungshabitate für Greifvögel
- **V5:** Temporäre Reptilienschutzzäune
- **V6:** Umsetzen von Zauneidechsen

Genauere Ausführungen sind den Maßnahmenblättern (Anlage F des LBP) zu entnehmen.

### **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Das Ziel von CEF-Maßnahmen ist der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von europarechtlich geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen und damit verbundenen qualitativen und quantitativen Sicherung des lokalen Bestands wird der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Nr. 3) nicht erfüllt.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:

- **ACEF7** Verbesserung der Habitatstruktur der Zauneidechsen

Genauere Ausführungen sind dem Maßnahmenverzeichnis (Anlage F des LBP) zu entnehmen.

## **6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände**

Für alle prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

## **7 Ausnahmeprüfung**

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die

Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie sowie Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie **nicht** erfüllt werden.

## 8 Zusammenfassung

Neben den Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie siedeln auch Brutvogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum.

Für alle vorkommenden prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen, sowie Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 3).

**Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz**

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Art / Artengruppe
<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b>		
V1	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	alle Brutvogelarten sowie Fledermäuse und Zauneidechse
V2	Erhalt von Höhlenbäumen	Fledermäuse, Höhlenbrütende Vogelarten
V3	Einhalten von Abschaltzeiten für Windenergieanlagen	Fledermäuse
V4	Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als Nahrungshabitat für Greifvögel	Greifvögel
V5	Temporäre Reptilienschutzzäune	Zauneidechsen
V6	Umsetzen von Zauneidechsen	Zauneidechsen
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</b>		
ACEF7	Verbesserung der Habitatstruktur	Zauneidechse

## 9 Quellenverzeichnis

### 9.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUGV) vom 01. Januar 2011 inklusive

Anlage 1: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) (Stand: 15. September 2018)

Anlage 2: Untersuchung tierökologischer Parameter im Rahmen von Planungen bzw. Genehmigungsverfahren (Stand: 15. September 2018)

Anlage 3: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen (Stand: 13. Dezember 2010)

Anlage 4: Erlass zum Vollzug des Paragraphen 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz (Niststättenerrlass inklusive Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten) (Stand: 2. Oktober 2018)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 01.07.2013, Abl. Nr. L 363: S. 368.

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)

### 9.2 Unterlagen und Literatur

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur und Text, Rangsdorf

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des

BFN (Bundesamt für Naturschutz) 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Arten – FFH Berichtsdaten 2019, veröffentlicht unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>)

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld. 176 Seiten.

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - 58 Seiten, Bonn

- BSTMI (Bayerischen Staatsministerium des Inneren) (2018): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Stand 08/2018, München.
- DÜRR, T. (2020a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg. Stand: 07.01.2020. Nennhausen/OT Buckow
- DÜRR, T. (2020b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Zusammenstellung der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesumweltamtes Brandenburg. Stand: 07.01.2020. Nennhausen/OT Buckow
- FUGMANN JANOTTA PARTNER (2020): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree. Band 2 (Planung). April 2020.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsvorhaben FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GELBRECHT, J., CLEMENS, F., KRETSCHMER, H., LANDECK, I., REINHARDT, R., RICHERT, A., SCHMITZ, O. & RÄMISCH, F. (2016): Die Tagfalter von Brandenburg und Berlin (Lepidoptera, Rhopalocera und Hesperidae). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 25 (3/4): 1-327.
- HENDRICH L., R. MÜLLER, G. SCHMIDT & T. FRASE (2012): Der Breitrandkäfer *Dytiscus latissimus* (Linnaeus, 1768) in Brandenburg - Wiederfund nach über 20 Jahren sowie eine kritische Betrachtung historischer Fundmeldungen und Sammlungsdaten. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 21 (3): 120-126
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - Endbericht.
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2020): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt Brandenburg - Staatliche Vogelschutzwarte. Stand: 07. Januar 2020.
- LBV-SH LS (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Kiel.
- LFU (Landesamt für Umwelt) (2018): Leitfaden zum Umgang mit dem Rotmilan in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in Brandenburg (LFU 2018), Potsdam, 26. Februar 2018.
- LFU (Landesamt für Umwelt) (2020): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2019/2020. Karte vom 30.04.2020.
- LITZBARSKI, B., H. LITZBARSKI & S. FISCHER (2001): Feldlerche – *Alauda arvensis*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text)
- LITZBARSKI, H. & LITZBARSKI, B. (2001): Grünspecht – *Picus viridis*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt

von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).

- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz. Heft 2, 3.
- MAINDA, T. (2014): Nachweis des Scharlachkäfers *Cucujus cinnaberinus* (SCOPOLI, 1763) in Brandenburg (Coleoptera, Cucujidae) – Entomologische Nachrichten und Berichte 58(3): 313-315.
- MAUERSBERGER, R., O. BRAUNER, F. PETZOLD & M. KRUSE (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 22 (3, 4)
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEP (MEP Plan GmbH Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung) (2018): Windpark „Diehlo“ - Ergänzende Untersuchungen 2017 - Vögel (Aves). Dresden. November 2017.
- MEP (MEP Plan GmbH Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung) (2022a): Windpark „Diehlo“ (Landkreis Oder-Spree) – Faunistisches Gutachten – Fledermäuse (Chiroptera). Dresden. Februar 2022.
- MEP (MEP Plan GmbH Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung) (2022b): Windpark „Diehlo“ (Landkreis Oder-Spree) – Faunistisches Gutachten – Zauneidechse. Dresden. Februar 2022.
- MEP (MEP Plan GmbH Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung) (2022c): Windpark „Diehlo“ (Landkreis Oder-Spree) – Faunistisches Gutachten 2021 - Brutvögel (Aves). Dresden. Februar 2022.
- MEP (MEP Plan GmbH Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung) (2022d): Windpark „Diehlo“ (Landkreis Oder-Spree) – Erfassung Höhlen- und Habitatbäume im Eingriffsbereich. Dresden. Januar 2022.
- MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 04/2018
- MLUL (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg) (2018a): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) (Anlage 1 zum Windenergieerlass). Stand: 15.09.2018.
- MLUL (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg) (2018b): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. hier: 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011. Stand: 02.10.2018.
- MÖCKEL, R., WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis 15 (Sonderheft), 113 S.

- MUNR Brandenburg (1992): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste. Unze Verlag, Potsdam.
- REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. - Dissertation Technische Universität Berlin.
- REICHENBACH, M. & SINNIG, F. (2003): Empfindlichkeiten ausgewählter Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen. Ausmaß und planerische Bewältigung. - Vortrag auf der Fachtagung TU Dresden, Nov. 2003.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H., BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. - OTIS 19 Sonderheft, 448 S.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J. SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. 57.
- SCHELLER, W. & F. VÖKLER (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp. 46: 1-24.
- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natsch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage.
- SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 29(3) 2020.
- SPITZ, T. (2001): Heidelerche – *Lullula arborea* (L., 1758). - In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur und Text, Rangsdorf.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU, Natur und Landschaft 69 (Heft 9), S. 395-406.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 44 BNatSchG bei Vogelarten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008: 265-272.

**Anlage 1**

**Relevanzprüfung**

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<b>Pflanzen</b>								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	-	-	Vorkommen in Brandenburg ausschließlich im Osten (LUA 2002). Art kommt in alten Buchen- und Buchenmischwäldern vor. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U1	-	-	-	Zerstreute Restvorkommen in Fläming bei Jüterbog, Uckermark, Odertal und Spreewald in Wasserwechselbereichen von stehenden und fließenden Gewässern (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	-	-	-	Historische Vorkommen weitestgehend erloschen, in Brandenburg nur noch ein Vorkommen im Süden in der Nähe von Großräschen (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt liegt im Süden von Brandenburg entlang der Schwarzen Elster (LUA 2002). Art kommt in Moortümpel, Moorweiher und langsam fließenden Gräben vor. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg nur noch sehr wenige Reliktvorkommen in der Uckermark und im Havelländlichen Luch bei Brieselang (LUA 2002). Als Lebensraum werden nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore besiedelt. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzgras	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg aktuell nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen (LUA 2002). Hauptsächlich in Flach- und Zwischenmooren, Hangmooren, Quellsümpfen und auf Kalktuff zu finden. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Vorblattloses Leinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	-	-	In Brandenburg existieren nur noch zwei Restvorkommen im Havelländlichen Luch bei Brieselang und im Unterspreewald (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	ex	-	-	-	Momentan sind keine Nachweise der Wasserfalle in Brandenburg bekannt (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<b>Säugetiere</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U2	-	-	-	Für das Gebiet nicht nachgewiesen, bzw. in Verbreitungskarten (BFN 2019, LUA 2008) verzeichnet. Keine geeigneten Habitate im Gebiet vorhanden.
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV	-	X	X	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U2	-	X	X	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	ex	-	-	-	Momentan sind keine Nachweise des Feldhamsters in Brandenburg bekannt (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	FV	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	FV	-	X	X	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U1	-	X	X	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	U2	X	-	X	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	-	X	X	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	1	U1	-	X	X	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1	xx	-	X	X	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	-	X	X	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	-	X	X	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	?	FV	-	X	X	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	1	U2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb der artspezifischen Verbreitung in Brandenburg.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	-	X	X	-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1	U1	X	-	-	Der Untersuchungsraum liegt außerhalb der artspezifischen Verbreitung in Brandenburg.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	FV	-	X	X	-
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	U2	X	-	-	Wolfsvorkommen sind im Umfeld des Vorhabens bekannt (vgl. LFU 2020). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind für den Wolf jedoch auszuschließen.
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	X	-	X	-

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	-	X	X	-
<b>Kriechtiere</b>								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	-	Es existieren nur noch wenige individuenarme Reliktvorkommen mit Schwerpunkten in der Uckermark, dem Fürstenberger Kleinseengebiet, der Märkische Schweiz und im Gebiet der Alten Oder. Vorkommen im Untersuchungsraum sind aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume auszuschließen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	-	-	-	In Brandenburg bestehen Schwerpunktorkommen in kleinräumig gegliederten Sand- und Heidebereichen mit Rohbodenflächen. Wichtig sind frostfreie, eher felsige Winterquartiere. Durch die umliegenden Agrarflächen in denen die Anlagen stehen sind Vorkommen der Schlingnatter ausgeschlossen.
Östl. Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-	-	Untersuchungsraum liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes in Brandenburg (vgl. SCHNEEWEISS et al. 2004).
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	-	X	X	-
<b>Amphibien</b>								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	U2	-	-	-	Gewässer sind im Eingriffsbereich und dessen direkten Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen gewässergebundener Arten ist daher auszuschließen.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U2	-	-	-	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3		U2	-	-	-	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	U2	-	-	-	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	-	-	-	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3		U1	-	-	-	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	-	-	-	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	R	FV	-	-	-	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	U2	-	-	-	

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<b>Käfer</b>								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U1	-	-	-	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012). Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum, im Eingriffsbereich sind Vorkommen auszuschließen.
Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-	-	-	Keine Nachweise im Untersuchungsraum, von den Baumfällungen sind keine als Habitat geeigneten Bäume betroffen.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	X	-	-	Keine Nachweise im Untersuchungsraum, von den Baumfällungen sind keine als Habitat geeigneten Bäume betroffen.
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	-	xx	-	-	-	Nachweise der Art existieren in Brandenburg ausschließlich im Havelland (MAINDA 2014, BFN 2019). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U1	-	-	-	Im Untersuchungsraum existieren keine Gewässer als Lebensraum des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer, im Eingriffsbereich sind Vorkommen somit auszuschließen.
<b>Schmetterlinge</b>								
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	U1	-	-	-	Die Art besiedelt Feuchtwiesen. Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes (südliches Brandenburg, Altlandsberg und Neuzelle) (vgl. GELBRECHT et al. 2016).
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	FV	-	-	-	Art besiedelt Grünländer und Staudensäume mit Ampfer-Arten, die nicht im Eingriffsbereich vorkommen.
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	-	-	-	In Brandenburg existieren lediglich stabile Vorkommen bei Liebenwalde, Altlandsberg und Elsterwerda (GELBRECHT et al. 2016). Im Eingriffsbereich sind daher Vorkommen auszuschließen.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	xx	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Süddeutschland, in Brandenburg nur wenige Fundstellen, selten standorttreu, stabiles Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich. Zudem konnten keine Bestände der Futterpflanzen Nachtkerze und Weidenröschen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	0	?	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Mittel- und Süddeutschland, galt in Brandenburg zunächst als ausgestorben, nach Neuentdeckung wenige bekannte Fundstellen bei Frankfurt (Oder) und bei Großräschen (GELBRECHT et al. 2016), Bindung an Thymian und Dost als Raupenfutterpflanzen.
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	V	U1	-	-	-	Verbreitung vor allem an den großen Flüssen Oder, Spree und Havel (MAUERSBERGER et al. 2013).
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	U1	X	-	-	In Brandenburg besiedelt die Große Moosjungfer Randsümpfe, Kolke oder Torfstiche in Mooren, kleine Flachseen, überstaute Moore, kleine Sandgruben oder geringbelastete Kleingewässer in der Agrarlandschaft (MAUERSBERGER et al. 2013). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	FV	X	-	-	Art besiedelt naturnahe strukturreiche Fließgewässer (vgl. MAUERSBERGER et al. 2013), die im Untersuchungsraum nicht vorkommen.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	3	U1	-	-	-	Vorkommen sind abhängig vom Vorhandensein von Stratiotes-Schwimmdecken (MAUERSBERGER et al. 2013). Ansiedelungen der Krebschere ( <i>Stratiotes aloides</i> ) existieren nicht im Eingriffsbereich.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	U1	-	-	-	Verbreitung vor allem im Norden von Brandenburg sowie in Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet, der Mittelmark nordwestlich von Luckenwalde und der südlichen Niederlausitz (MAUERSBERGER et al. 2013). Als Lebensräume dienen Moorkolke, flache alkalische Klarwasserseen sowie Sand- und Braunkohlegruben.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	G	xx	-	-	-	Vorkommen existieren ausschließlich im Nordosten von Brandenburg (MAUERSBERGER et al. 2013).
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	FV	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt vor allem im Nordosten Brandenburgs (MAUERSBERGER et al. 2013). Als Lebensraum dienen dauerhaft wasserführende, relativ flache alkalische Standgewässer.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchti- gungen durch Vor- haben mög- lich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>								
<b>Weichtiere</b>								
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine Gewässer als potenzielle Lebensräume vorhanden.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	U1	-	-	-	Aktuelle Vorkommen existieren nur im Norden von Brandenburg und im Raum Potsdam. Die Art bewohnt klare, stehende bis langsam fließende Gewässer. Im Eingriffsbereich sind keine Gewässer als potenzielle Lebensräume vorhanden.
<b>Legende:</b>								
<b>RL BB/D</b> Rote Listen Brandenburg/ Deutschland				<b>EHZ</b> Erhaltungszustand für Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020)				
0 ausgestorben oder verschollen				FV günstig (favourable)				
1 vom Aussterben bedroht				U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)				
2 stark gefährdet				U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)				
3 gefährdet				xx unbekannt				
4 potenziell gefährdet				ex ausgestorben				
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes								
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion								
V Arten der Vorwarnliste								
D Daten unzureichend								
* Ungefährdet								

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	X	X	-
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	X	X	-
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		1	-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	-	X	X	-
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	X	X	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Zudem ist das Braunkehlchen keine windkraftsensible Art.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	X	X	-
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			-	X	X	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	X	X	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Elster	<i>Pica pica</i>			-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3	-	X	X	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	X	X	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum.
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	X	X	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	X	X	-
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>			-	X	X	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V	-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		-	X	X	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V		-	X	-	Lediglich Gast im Untersuchungsraum.
Graugans	<i>Anser anser</i>			-	X	-	Lediglich Gast im Untersuchungsraum.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-	X	X	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Großer Brachvogel	<i>Numerius arquata</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			-	X	X	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	2	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haubenlerche	<i>Galeria cristata</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	X	X	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	-	X	X	-
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	X	X	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		V	-	X	X	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			-	X	X	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	X	X	-
Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	3		-	X	-	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	X	X	-
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	X	X	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kranich	<i>Grus grus</i>			-	X	X	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	-	X	X	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			-	X	X	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	X	X	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	X	X	-
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		3	-	X	X	-
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V		-	X	X	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corvus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	-	X	X	-
Rotdrossel	<i>Turdus ilacus</i>			-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	X	X	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			-	X	X	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzkehlichen	<i>Saxicola torquata</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			-	X	-	Seltener Nahrungsgast, keine Brutplätze in planungsrelevanten Bereich.
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>			-	X	X	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	X	X	-
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	X	X	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	-	X	-	Nur sporadischer Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Spießente	<i>Anas acuta</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		-	X	X	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	X	X	-
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	X	X	-
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3		-	X	X	-
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		3	-	X	-	Nur sporadischer Nahrungsgast, keine Brutplätze im planungsrelevanten Bereich.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	-	X	-	Nachweis im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Reviere außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uhu	<i>Bubo bubo</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			-	X	-	Lediglich Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V		-	X	X	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	X	X	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			-	X	X	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			-	X	X	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			-	X	-	Lediglich Gast im Untersuchungsgebiet.

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		-	X	-	Nachweis im Untersuchungsraum, aber ohne Planungsrelevanz, da die Reviere außerhalb des 1.000 m Bereiches liegen.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	X	X	-
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		2	-	X	X	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	X	X	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	X	X	-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie						
Art	RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
<b>Legende:</b>						
<b>RL BB/D</b>	Rote Listen Brandenburg/ Deutschland					
0	ausgestorben oder verschollen					
1	vom Aussterben bedroht					
2	stark gefährdet					
3	gefährdet					
4	potenziell gefährdet					
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes					
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion					
V	Arten der Vorwarnliste					
D	Daten unzureichend					
*	Ungefährdet					